

Oö. Bauordnung	Oö. Luftreinhalte- und Engerietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG)						Wasserrechtsgesetz		
Behörde = Bürgermeister oder Magistrat						Behörde = Bezirkshauptmannschaft		Behörde =	
								Bürgermeister	Bezirkshauptmannschaft
Räume für Heizungsanlagen, Brennstofflagerung	Heizungsanlagen mit festen u. flüssigen Brennstoffen			Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (ohne Verbindung mit Heizung!)		Gasheizungen u. Gasanlagen		Öllagerung	
Baubewilligung (§ 24) oder Bauanzeige (§ 25) O.ö. BauO	Meldepflicht nach Errichtung	Anzeigepflicht (§ 21)	Bewilligungspflicht (§ 19)	Anzeigepflicht (§ 42)	Bewilligungspflicht (§ 41)	Meldepflicht nach Errichtung	Bewilligungspflicht (§ 19 u. § 38)	Meldepflicht § 31a WRG	Bewilligungspflicht § 31a WRG
Neu-, Zu- und Umbau (Einbau) von für Heizräumen und Brennstofflagerräumen	Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen bis 50 KW und mit Lagerung bis 5.000 l flüssig. Brennstoff	Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen 50 bis 400 KW und mit Lagerung bis 5.000 l flüssig Brennstoff	Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen >400 KW oder mit Lagerung > 5.000 l flüssig Brennstoff	Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Lagerstätten für 20 - 100 l brennbare Flüssigkeit Gefahrenklasse I; >100 - 500 l brennbare Flüssigkeit Gefahrenklasse II; >1.000 - 5.000 l brennbare Flüssigkeit Gefahrenklasse III	Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Lagerstätten für über 100 l brennbare Flüssigkeit Gefahrenklasse I; über 500 l brennbare Flüssigkeit Gefahrenklasse II; über 5.000 l brennbare Flüssigkeit Gefahrenklasse III	Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von erdgas-versorgten Heizungsanlagen und sonstige Gasheizungen kleiner als § 19	Errichtung, Betrieb, wes. Änderung von Gasfeuerungsanlagen u. sonstigen Gasanlagen mit Lagerung >35 kg verflüssigter Gase; >150 l verdichteter Gase; >2 m³ Deponie- und Biogase; >24 kg gelöster Gase; Sonst. Anlagen zur Erzeugung >2m³ brennbarer Gase/h	Öllager 1.000 l bis 5.000 kg = 6.024 l	Öllager über 5.000 kg = 6.024 l; und alle Öllager in Schutz- od. Schongebieten
Antrag od. Anzeige Projekt 3-fach mit - Lageplan - Bauplan - Baubeschreibung von Planverfasser		Anzeige: Projekt 2-fach mit - techn. Beschreibung - techn. Zeichnung - Lageplan	Antrag: Projekt 2-fach mit - techn. Beschreibung - techn. Zeichnung - Lageplan	Anzeige: Projekt 2-fach mit - techn. Beschreibung - techn. Zeichnung - Lageplan	Antrag: Projekt 2-fach mit - techn. Beschreibung - techn. Zeichnung - Lageplan		Antrag: Projekt 2-fach mit - techn. Beschreibung - techn. Zeichnung - Lageplan - Eigentümerverzeichnis im Bereich der Schutzzonen - Angaben über Schutzzonen und Sicherheitsabstände	formlose Meldung	Antrag: Projekt 3-fach mit - techn. Beschreibung - techn. Zeichnung - Lageplan
								Kontrollpflicht der Behörde	
Fertigstellungsmeldung an Gemeinde	Abnahmebefund für die gesamte Heizungsanlage gemäß § 22 an Gemeinde			Abnahmebefund an Gemeinde		Abnahmebefund an BH und Gde		Dichtheitsatteste für Tank, Wanne, Leitungen	
	Wiederkehrende Überprüfungen für Feuerungsanlagen (§ 25) bis:15 KW alle 3 Jahre; zwischen 15 und 50 KW alle 2 Jahre, ab 50 KW jährlich.							alle 5 Jahre Überprüfung der Dichtheit	